

KULTURDENKMAL

Was ist ein Kulturdenkmal?

Dies wird im § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz definiert. „Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.“

Diese Kulturdenkmale erfasst und dokumentiert das Landesamt für Denkmalpflege in ständiger Fortschreibung.



Fotos 1-11:

Frau Cordula Reulecke Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Weitere Flyer und Informationsmaterial:

- ⇒ Ablauf eines denkmalrechtlichen Antrages in 6 Schritten
- ⇒ Steuerliche Vergünstigungen

Wir beraten Sie gern!

In Zusammenarbeit mit Frau Figas vom Landkreis Gifhorn und dem



Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege Regionalreferat Braunschweig



Kontakt und Information

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 8—Bauwesen
Abteilung 8.3—Untere
Denkmalschutzbehörde
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn
E-Mail: denkmalschutz@gifhorn.de
Tel.: 05371 - 82 644
Stand: 11/2022



LANDKREIS GIFHORN

...natürlich stark!



DENKMALSCHUTZ IM LANDKREIS GIFHORN

AUFGABEN DER UNTEREN DENKMALSCHUTZ-BEHÖRDE

WWW.GIFHORN.DE

UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE

Was ist eine Untere Denkmalschutzbehörde?

Sie sind in Niedersachsen meist bei den Städten und Landkreisen in der „unteren Bauaufsicht“ angesiedelt.

Was ist die Hauptaufgabe einer Unteren Denkmalschutzbehörde?

- ⇒ Einsetzen für den Schutz und die Bewahrung des kulturellen Erbes in Ihrer Region
- ⇒ Um diese als bauliche Geschichtsquellen und Zeugnisse menschlichen Schaffens den nachfolgenden Generationen vor Ort an ihrem originalen Standort zu erhalten.
- ⇒ Dies betrifft: private und kommunale Denkmale sowie einige kirchliche Einrichtungen, die nicht dem Staatskirchenvertrag unterliegen
- ⇒ Beratungsgespräche mit Denkmalbesitzern, Handwerkern und Planern
- ⇒ Ortsbesichtigungen und Ortskontrollen
- ⇒ Ausstellen einer Bescheinigung gem. EStG
- ⇒ Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege (NLD)
- ⇒ Stellungnahmen als Träger des öffentlichen Belanges der Bau- und Bodendenkmalpflege



WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Wie habe ich mit meinem „Denkmal“ umzugehen?

Der Denkmalschutz erwartet von Ihnen in erster Linie, dass Sie Ihr Denkmal sinnvoll nutzen sowie Ihrer Erhaltungspflicht und Fürsorge wie bisher nachgehen und es nicht vernachlässigen.

Bei Planungs- und Veränderungsabsichten muss in jedem Fall vorher eine sogenannte **denkmalrechtliche Genehmigung** beantragt werden. Diese ist für den Denkmalbesitzer kostenlos. Die Genehmigung soll dem Eigentümer helfen, teure Fehler zu vermeiden und bautechnisch sinnvolle Lösungen umzusetzen. Sie ist auch Grundlage für die erhöhte Steuerabschreibung.

Wann brauche ich eine denkmalrechtliche Genehmigung?

Genehmigungspflichtig sind alle die Maßnahmen, die auf die Denkmalsubstanz, das Erscheinungsbild, die schützenswerten Bauteile, die Substanz des Hauses und die Umgebung einwirken. Z.B. Abriss, Anbau, Fachwerksanierung etc.

Bei An- sowie Neubauten, statischen Eingriffen, wie Dachgeschossausbau usw. muss u.a. eine **Baugenehmigung** erfolgen. Hier wird die Denkmalschutzbehörde direkt von der Bauordnung beteiligt. Eine vorherige Abstimmung ist jedoch in jedem Fall empfehlenswert.

Wie bekomme ich eine Genehmigung?

Bitte kontaktieren Sie die Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder lesen hierzu den Informationsflyer „Ablauf eines denkmalrechtlichen Antrages“.



Wer / Was ist das Landesamt?

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wirkt als zentrale Fachbehörde des Landes im Rahmen der ihm gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben bei der Durchführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für den Schutz und die Pflege von Kulturdenkmälern mit.

Aufgaben:

- ⇒ fachliche Beratung aller Personengruppen
- ⇒ Bewilligung und ggf. Koordination von Fördermitteln
- ⇒ Kulturdenkmale erfassen, erforschen, dokumentieren und die Ergebnisse veröffentlichen
- ⇒ Verzeichnis der Kulturdenkmale aufstellen und fortschreiben
- ⇒ Durchführung von Restaurierungen und Grabungen
- ⇒ Schaffung von wissenschaftlichen Grundlagen und Vorhalten von Fachbibliotheken und Sammlungen

